

(1) Ziel des Studiums

Im Schwerpunkt des kompakten, intensiven, zweisemestrigen Masterstudiums stehen die Berufsanforderungen künftiger Absolvent*innen in einem größeren (räumlich, ökonomisch und ökologisch, sozial) Kontext. Gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen werden thematisiert, zusätzliche wissenschaftsbasierte Arbeitsmethoden werden vermittelt und eingeübt.

Das Master-Studio stellt den Mittelpunkt der Studienstruktur dar. Im Rahmen eines Projektstudiums wird eine komplexe architektonischen Entwurfsaufgabe bearbeitet, die im Rahmen eines gestellten Studiothemas von den Teilnehmer*innen eigenständig formuliert wird. Sie wird begleitet durch ein themenbezogenes Seminar und eine Fachexkursion. Vermittelt wird die Kompetenz einen eigenständigen, unabhängigen Zugang zu einer Entwurfsaufgabe zu entwickeln und dabei reale, widersprüchliche Randbedingungen abzuwägen sowie die Fähigkeit zur Entwicklung konkreter räumlicher Vorschläge für eine ressourcen-verantwortliche Weiterentwicklung und/oder Transformation eines Standortes

Es werden Arbeitsmethoden der raumorientierten Wissenschaften und die Kompetenz zu Recherche und Konzeption im Kontext globaler Transformationsprozesse und den damit verbundenen ökologischen, ökonomischen, sozialen und ästhetischen Veränderungen von Räumen vermittelt, sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse mit analogen und digitalen Kommunikationswerkzeugen auch für neue Dialogformate und Medien zu transportieren.

Im Kontext von Nachhaltigkeit und Gesellschaft wird Übersicht über gesellschaftspolitische Zusammenhänge in der Produktion von Raum gegeben und die Methoden- und Prozesskompetenz erworben um Nachhaltigkeitsziele (SDG) zu erreichen und planungspolitische Ziele in komplexen Akteurslandschaften zu verwirklichen. Der Master stärkt die Befähigung der zukünftigen Absolvent*innen zu methodischem Denken, systematischer Architekturanalyse und Reflektion der eigenen Lösungsansätze im Kontext aktueller Fachdiskurse.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz eines ganzheitlichen nachhaltigen Denkansatzes nach sowie des zielorientierten Problemlösungsverhaltens mit der Fähigkeit zum selbständigen fundierten Erarbeiten einer architektonischen oder städtebaulichen Entwurfsaufgabe. Erwartet werden mit dem Studienabschluss auch die Fähigkeiten voraus und quer denken zu können wie auch die Bereitschaft zur Kooperation und fachkompetenter Interdisziplinarität.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Architektur, der einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten entspricht.

Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 240 Leistungspunkte erreichen. Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten müssen die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiengangs Architektur aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiengangs Architektur erwerben. Dabei gilt die jeweils gültige SPO Bachelor Architektur der Hochschule. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell festgelegt, eine Anrechnung des Moduls Praxis ist ausgeschlossen. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein. Voraussetzung für den Beginn der Module Studio, Architekturtheorie und Masterthesis ist die erworbene Summe von 240 Leistungspunkten.

(3) Studienleistungen, Studienarbeiten

Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen, die aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen bestehen können.

Studienleistungen (Hausarbeiten) beinhalten eine schriftliche und ergänzende graphische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen unter Heranziehen der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel. Studierende sollen unter Beweis stellen, dass sie zur fachlich, künstlerischen und wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas bzw. zur fachspezifischen Dokumentation eines Objektes in der Lage sind. Leistungsumfang und Abgabemodalitäten werden gemäß des Modulhandbuchs in den Lehrangebotskarten bzw. zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Studienleistungen (Hausarbeiten) werden anhand von Entwurfszeichnungen, Referaten, Modellen und Objekten innerhalb von Entwürfen oder Projektarbeiten, Übungen, Stegreifenlehrveranstaltungsbegleitend erbracht.

Studienleistungen (Hausarbeiten) beinhalten eine mündliche, i.d.R. hochschulöffentliche, Zwischen- und Endpräsentationen des Arbeitsergebnisses. Bestandteil dieser Präsentation ist neben dem Nachweis zum fachlichen Diskurs, die Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen in Bezug zu der erarbeiteten Lösung, der architektonischen und städtebaulichen Absichten und deren Materialisierung.

Schriftlichen und/oder zeichnerischen Arbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung ist folgende, unterschriebene Erklärung beizulegen:

„Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbsttätig angefertigt und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten Anderer unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen entnommen wurde.“

Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen oder
- schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- oder Prüfungsleistungen anderer Art

Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch

den betreuenden Professor, ein zweiter Prüfer ist nicht zwingend erforderlich. Es gilt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung werden in der Lehrangebotskarte bekanntgegeben.

In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es gilt § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung beschreibt das Modulhandbuch, ergänzende Angaben werden in der Lehrangebotskarten bekanntgegeben.

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel ein Semester. Die Bearbeitungszeit und der Leistungsumfang werden in Lehrangebotskarten angegeben und den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Als Ausgabezeitpunkt des Themas für Entwürfe und Projektarbeiten gilt die Einführungsveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

Die Bearbeitungszeit für das Studio erstreckt sich über das 1. Fachsemester bis einschließlich der 6. Woche des 2. Fachsemesters. Die Masterthesis erstreckt sich über das 2. Fachsemester. Die Bearbeitungszeit und der Leistungsumfang werden gemäß des Modulhandbuchs in Lehrangebotskarten angegeben. Diese werden den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Ausgabezeitpunkt des Themas für Entwürfe und Projektarbeiten gilt die Einführungsveranstaltung in der ersten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

Studio

Das Studio beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Themen Ökologie und Resource.

Zur Stärkung einer diskursiven Vielfalt können mehrere themenverwandte Aufgaben gestellt und unter den Teilnehmern verteilt werden. Die Studierenden erhalten zudem die Möglichkeit, persönliche Themenschwerpunkte, die in Verbindung mit zeitparallel gewählten bzw. schon absolvierten Vertiefungsfächern (bzw. mit vergleichbaren, nachweisbaren Studienschwerpunkten stehen müssen, in die Arbeit einzubringen.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Studios wird mit einem Seminar unterstützt (siehe Studentafel).

Als Bestandteil des Studios wird eine Exkursion mit Vorbereitung als field-study und Workshop angeboten. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund muss eine adäquate Studierensatzleistung erbracht werden. Die Aufgabenstellung und Prüfung der Ersatzleistung führt der Betreuer der Exkursion durch.

Die Bearbeitungen im Studio erfolgen teamorientiert und individuell.

Exkursionen

Im Rahmen der Lehre können zusätzlich in einzelnen Fächern oder fachübergreifend Exkursionen stattfinden. Sie gelten als Pflichtexkursionen, wenn Lernergebnis und Exkursionsziel, Termine und Zeiten Bestandteil der Lehrveranstaltung sind. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund muss eine adäquate Studierensatzleistung erbracht werden. Die Aufgabenstellung und Prüfung der Ersatzleistung führt der Betreuer der Exkursion durch.

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Architektur innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

Zur Stärkung einer diskursiven Vielfalt können mehrere themenverwandte Aufgaben gestellt und unter den Teilnehmern verteilt werden.

Die Bearbeitung eines freien Themas (Sonder-Masterarbeit) ist nach Abstimmung und Bestätigung der Gleichwertigkeit der Themenstellung durch die Prüfer möglich. Dieser Antrag und eine sich daran anschließende eigenständige Aufstellung der Aufgabenstellung (Raum- und Anforderungsprogramm) erfolgt durch den Studierenden und in Begutachtung durch die betreuenden Professor/innen im ersten Master-Semester.

Die Masterarbeit wird von 3 Prüfern geprüft und bewertet. Die Prüfer werden in der ersten Vorlesungswoche vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Fällt einer der Prüfer im Laufe des Verfahrens aus, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. Zwei der Prüfer definieren die Aufgabenstellung und geben diese zu Beginn des Semesters in der ersten oder zweiten Semesterwoche bekannt. Nach der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfer muss sich der Kandidat/die Kandidatin der Masterarbeit innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Prüfungsamt anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabetermin werden aktenkundig gemacht.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Arbeit wird in Form von Kolloquien betreut, die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Der Abgabetermin und der Termin für die mündliche Prüfung werden von den Prüfern festgelegt und mit Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung verlängert werden.

Der Abschluss der Masterarbeit besteht aus einer planerischen Arbeit und einer hochschulöffentlichen Prüfung/Präsentation zu dieser Arbeit. Daran nimmt auch der 3. Prüfer teil. Am Abgabetermin ist die komplette planerische Arbeit bestehend aus den in der Aufgabenstellung geforderten Unterlagen (in der Regel Pläne und Modelle) einzureichen. Sie ist zeitgleich als Ausdruck in DIN A 3-Form und digital abzugeben.

Die Masterarbeit ist in Form einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer vorzustellen. Bestandteil der Prüfung ist ein Vortrag (Präsentation) von 20 Minuten über den Inhalt der Arbeit. Die mündliche Prüfung hat in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. Die Prüfer geben den Termin für die mündliche Prüfung mit der Ausgabe der Arbeit bekannt. Versäumt die zu prüfende Person den Termin der mündlichen Prüfung, wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierrüber entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Bildung und Gewichtung der Noten

Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilleistungen. Abweichungen hiervon sind in den Modulbeschreibungen genannt.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Note des Moduls Masterthesis wird 2-fach gewertet.

(6) Anerkennung

(6) Über Anerkennungen von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- aus dem Inland
- aus dem Ausland
- von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen

entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes. Die Fristen sind dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 18 zu entnehmen.

(7) Inkrafttreten

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur tritt mit Wirkung vom DAT in Kraft. Der bisherige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur vom DAT tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Dies gilt nur für Neueinschreibungen nach dem o. g. Datum. Studierende, die in der SPO vom DAT eingeschrieben sind, beenden ihr Studium nach dieser.